

Für das Nachschlagewerk!
Nicht für die Amtliche Sammlung!

2358 078

56

Gesetz: BGB §§ 249, 675; RAO (Britische Zone) § 35.

Rechtssatz: Zur Ermittlung des Schadens, der infolge unrichtiger Führung eines Ehescheidungsprozesses durch einen Rechtsanwalt entstanden ist.

Aktenzeichen: III ZR 77/57

Urteil des BGH vom 22. Mai 1958 OLG Frankfurt (Kasseler Senat)

Verkündet
lt. Protokoll
am 22. Mai 1958
Sattler,
ap. Justizassistent
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Rechtsanwalts Heinz K. [REDACTED] in G. [REDACTED],
Bez. K. [REDACTED], B. [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

gegen

Frau Gertrud W. [REDACTED] geb. P. [REDACTED] in B. [REDACTED]
[REDACTED], K. [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 22. Mai 1958 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Dr. Pagendarm, Dr. Weber, Dr. Kreft,
Dr. Arndt und Dr. Wolany

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil
des 2. Zivilsenats in Kassel des Oberlandesgerichts
Frankfurt (Main) vom 14. Februar 1957 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und
Entscheidung, auch über die Kosten der Revision,
an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin macht dem Beklagten, der sie in einem Ehescheidungsprozeß als Prozeßbevollmächtigter vertreten hat, zum Vorwurf, den Prozeß unrichtig geführt und dadurch den Wegfall ihres Unterhaltsanspruchs gegen ihren früheren Ehemann verschuldet zu haben.

Der Scheidungsstreit hat damit geendet, daß die Ehe der Klägerin mit dem Oberfeldintendanten a.D. Franz W. in B. durch Urteil des Landgerichts in Kassel vom 12. Juli 1949 (15 R 25/48) aus beiderseitiger Schuld der Ehegatten geschieden wurde. Nach der Verkündung des Scheidungsurteils haben die Prozeßbevollmächtigten beider Parteien des damaligen Rechtsstreits übereinstimmend auf die Einlegung eines Rechtsmittels verzichtet.

In dem Scheidungsurteil wird gesagt, daß das Scheidungsbegehren der jetzigen Klägerin begründet sei, weil die Beweisaufnahme ergeben habe, daß ihr Ehemann sie wiederholt schwer mißhandelt habe. Zur Begründung der Schuldigerklärung der jetzigen Klägerin heißt es in dem Scheidungsurteil wörtlich:

"Auf der anderen Seite hat auch die Beklagte sich in keiner Weise bemüht, eine wirkliche Ehegemeinschaft mit dem Kläger zu führen. Kennzeichnend in dieser Hinsicht ist ihre Bemerkung im Jahre 1942, die die Zeugin S. bekundet hat, daß nämlich ihre Ehe mit dem Kläger auseinandergehe, sobald die beiden Töchter aus ihrer ersten Ehe erwachsen seien."

Die Klägerin, die schon vor Einleitung des Scheidungsprozesses von Hofgeismar, dem letzten ehelichen Wohnsitz, nach Stralsund verzogen war, unterrichtete den Beklagten schriftlich. Sie schrieb u.a. am 14. März 1948 im Rahmen einer allgemeinen Information, daß sie ihrerseits auf Unterhaltsansprüche gegen ihren Ehemann nicht verzichte, und bemerkte auch am Schlusse eines Informationsschreibens vom 15. Juli 1948: "Immer wieder möchte ich auch meine Ansprüche auf Unterhalt betonen". Als der Beklagte trotzdem bei der



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Klägerin durch eine Mittelsperson hatte anfragen lassen, ob sie zu einem Unterhaltsverzicht bereit sei, schrieb sie unter dem 21. Januar 1949 u.a.:

"Mit großem Befremden las ich die Mitteilung, die Sie mir durch Frä. D. [REDACTED] zukommen ließen. Nach reiflichem Überlegen teile ich Ihnen folgendes dazu mit:

Freiwillig finde ich mich zum Verzicht auf Unterhaltsansprüche nicht bereit, sondern verlange ein Urteil des Gerichts, da dieses Recht sprechen muß, ob ich als Ehefrau eines ehemaligen Stabsoffiziers derart unflätige Reden und Brutalitäten hinnehmen muß...

Wie komme ich also dazu, auf Unterhaltsansprüche zu verzichten....".

Auch teilte die Mittelsperson, Fräulein D. [REDACTED], dem Beklagten brieflich mit, daß die Klägerin ihr erregt wegen des ihr zugemuteten Unterhaltsverzichts geschrieben habe; die Klägerin habe sich in Stralsund von einem Anwalt Rat dahin eingeholt, nicht zu verzichten, und zwar u.a. auch in der Erwägung, wenn ihr Ehemann "im Augenblick auch kein Geld hätte, dann würden doch wohl einmal Pensionen bezahlt".

Der Beklagte schrieb daraufhin der Klägerin, daß sie nicht zu einem Unterhaltsverzicht verpflichtet sei; es handle sich insoweit nur um an ihn herangetragene Wünsche und Anregungen ihres Ehemannes bzw. seines Prozeßbevollmächtigten. Darauf erwiderte die Klägerin in einem Schreiben vom 12. Februar 1949 u.a., daß sie ihm für seine "Erklärung betreffs des Unterhaltsverzichts" danke. Die Frage des Unterhaltsverzichts wurde alsdann zwischen den jetzigen Prozeßparteien vor dem Scheidungsurteil nicht mehr erörtert.

Nach der Verkündung des Scheidungsurteils schrieb der Beklagte an die Klägerin:

"In Ihrer Ehesache ist im heutigen Termin streitig verhandelt worden, wobei das Gericht erklärt, daß der Prozeß, wenn noch weitere Beweisaufnahmen durchgeführt werden sollten, selbstverständlich noch Monate in Anspruch nehmen würde. Das Gericht stellte sich auf den Standpunkt, daß bisher eine Scheidung

aus Mitverschulden beiderseits möglich wäre, was natürlich bedeuten würde, daß Sie damit keinerlei Unterhaltsansprüche mehr gegen den Mann geltend machen können.

Mit Rücksicht darauf, daß Sie ohnedies von Ihrem Ehemann Unterhaltsansprüche kaum verwirklicht sehen würden, habe ich dem Gericht zugestimmt, die Scheidung der Ehe aus Mitverschulden beiderseits durchzuführen. Das Gericht war damit einverstanden, es ist daher nunmehr Ihre Ehe aus Mitverschulden beiderseits geschieden worden. Da beide Anwälte auf Rechtsmittel verzichtet haben, ist die Ehescheidung auch rechtskräftig. Jede Partei hat nunmehr die eigenen Kosten zu tragen.

.....

wenn ich auch vor Gericht den Standpunkt immer wieder vertreten habe, daß ein überwiegendes Verschulden Ihres früheren Ehemannes festgestellt werden müßte, so erklärte der Richter, daß dann noch weitere Beweise erhoben werden müßten.

Um Ihnen weitere seelische Aufregungen in dieser Angelegenheit zu ersparen, und da ohnedies der Unterhalt gegen den Ehemann nur auf dem Papier stehen würde, habe ich mich zur anderen Regelung entschlossen."

In der anschließend daran wegen der Begleichung der Kosten zwischen den Parteien geführten Korrespondenz erwähnte die Klägerin das Verhalten des Beklagten im Verhandlungstermin vom 12. Juli 1949 nicht.

Die Klägerin hat vorgetragen: Die von der Zeugin S. [REDACTED] bekundete Äußerung habe sie nicht getan. Zudem stelle diese Bemerkung eine die Scheidung rechtfertigende schwere Eheverfehlung nicht dar. Da sonstige Ehewidrigkeiten ihrerseits nicht festgestellt worden seien, hätte die Scheidung der Ehe auf die Lage ihres Mannes und ihre Schuldigerklärung nicht erfolgen dürfen. Der Beklagte habe es auch entgegen ihm erteilter Anweisung unterlassen, für den eindeutigen Nachweis der Schuld ihres Ehemannes wichtige Beweisanträge zu stellen und durchzusetzen. Nur durch sein Einverständnis mit einer Scheidung aus beiderseitiger Schuld und durch seinen Rechtsmittelverzicht habe der Beklagte es verursacht, daß nicht die Alleinschuld des Ehemannes festgestellt worden sei. Der Beklagte sei ihr deshalb zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der darin bestehe, daß sie angesichts der Mitschuldig-

erklärung an der Scheidung keinen Unterhaltsanspruch mehr gegen ihren geschiedenen Ehemann, der zur Unterhaltszahlung durch aus in der Lage sein würde, erheben könne.

Die Klägerin hat ihren Schaden vor dem Landgericht zuletzt für die Zeit vom 1. Oktober 1951 bis zum 31. März 1952 auf monatlich 150 DM, für die anschließende Zeit bis zum 31. März 1953 auf monatlich 190 DM und für die Folgezeit auf monatlich 215 DM beziffert. Dementsprechend hat sie beantragt, den Beklagten zu verurteilen, an sie 3 395 DM sowie ab 1. Mai 1953 bis an ihr Lebensende eine monatliche Rente von 215 DM zu zahlen.

Demgegenüber hat der Beklagte, der um Abweisung der Klage gebeten hat, geltend gemacht: Ein anderes Scheidungsurteil als das ergangene sei nicht zu erwarten gewesen; zumindest habe er davon ohne Verschulden ausgehen dürfen. Die Klägerin habe auch durch ihr widerspruchsloses Verhalten nach Bekanntgabe des Scheidungsurteils zu erkennen gegeben, daß sie mit seiner Prozeßführung und dem ergangenen Scheidungsurteil einverstanden gewesen sei.

Das Landgericht hat den Klageanträgen im vollen Umfang entsprochen, und das Oberlandesgericht hat die dagegen gerichtete Berufung des Beklagten zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Beklagte seinen Antrag auf Abweisung der Klage weiter. Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

1. a) Daß der Beklagte auf Einlegung eines Rechtsmittels gegen das die Ehe der Klägerin aus beiderseitiger Schuld der Eheleute aussprechende landgerichtliche Urteil verzichtet hat, ist unstreitig. Die Feststellung des Berufungsgerichts, daß der Beklagte vor Erlass des Urteils schon auf weitere Aufklärung des Sachverhalts und auf eine Abwägung der beidersei-

tigen Schuld verzichtet und damit erst den Erlaß des Scheidungsurteils ermöglicht habe, wird von der Revision nicht angegriffen. Mit diesem Verzicht auf weitere Sachaufklärung und Schuldabwägung sowie mit dem späteren Verzicht auf Rechtsmittel einlegung hat der Beklagte, wie das Berufungsgericht mit Recht angenommen hat, gegen die ihm als Prozeßbevollmächtigten der Klägerin vertraglich obliegenden Pflichten verstoßen. Angesichts dessen, daß die Klägerin wiederholt und ganz unmißverständlich erklärt hatte, daß sie auf Unterhaltsansprüche von sich aus niemals verzichten werde, war der Beklagte gehalten, den Scheidungsstreit für die Klägerin nach Kräften so zu führen, daß der Klägerin Unterhaltsansprüche erhalten blieben. Wegen der insoweit eindeutigen Weisungen der Klägerin durfte er zu einer damit nicht in Einklang stehenden gerichtlichen Entscheidung nicht sein Einverständnis geben und eine solche Entscheidung nicht durch Rechtsmittelverzicht rechtskräftig werden lassen. Wenn das Berufungsgericht dem Beklagten insoweit schuldhaftes Verhalten zur Last gelegt hat, so sind dagegen rechtliche Bedenken nicht zu erheben.

Wenn das Berufungsgericht weiter in dem späteren Verhalten der Klägerin keine nachträgliche Billigung der Prozeßführung des Beklagten erblickt hat, so ist auch gegen diese Beurteilung des Sachverhalts aus Rechtsgründen nichts einzuwenden.

Die Revision macht gegen die Annahme eines Verschuldens auf seiten des Beklagten geltend: Das Berufungsgericht habe übersehen, daß der Ehemann der Klägerin krank gewesen und nach der Art seines Leidens außerordentlich leicht reizbar gewesen sei. Angesichts des angegriffenen Gesundheitszustandes des Mannes könne dessen Verhalten am 3. März 1947 keinesfalls als schwere Eheverfehlung gewertet werden. Hierbei sei noch zu berücksichtigen, daß die Klägerin ihren erheblich älteren Ehemann nach dessen Bekundung ganz unnötig gereizt habe. Die Sach- und Rechtslage sei deshalb von dem Beklagten dahin zu beurteilen gewesen, daß eine Alleinschuld des Mannes niemals in Frage gekommen sei.

Mit diesem Vorbringen kann die Revision jedoch keinen Erfolg haben.

Wenn sie geltend macht, daß die Klägerin ihren Ehemann vor dessen Tötlichwerden am 3. März 1947 gereizt habe, so steht dem die für das Revisionsgericht bindende Feststellung des Berufungsgerichts, daß dies nicht der Fall gewesen sei, entgegen. Das Berufungsgericht hat weiter mit Recht hervorgehoben, daß im Scheidungsprozeß Anhaltspunkte, die von Amts wegen Ermittlungen in der Richtung einer verminderten Verantwortlichkeit des Ehemannes der Klägerin notwendig gemacht hätten, nicht zutage getreten seien, der Ehemann selbst sich im Scheidungsprozeß auch nicht darauf berufen, im Gegenteil Äußerungen der Klägerin in dieser Richtung als Beleidigung empfunden habe. Das Berufungsgericht hat in diesem Zusammenhang ferner ausgeführt, der Beklagte fuße insoweit ausdrücklich nur auf Bemerkungen der Klägerin über die labile Gemütsverfassung des Ehemannes und die Notwendigkeit einer psychiatrischen Behandlung, und selbst dann, wenn man die damalige Ansicht der Klägerin als richtig unterstellen wolle, sei damit die Schuld des Ehemannes bei der sehr schweren Mißhandlung nicht in Frage gestellt. Im Gegensatz zum Vortrag der Revision hat das Berufungsgericht mithin durchaus berücksichtigt, was die Klägerin selbst über den krankhaften Zustand ihres Ehemannes vorgebracht hatte. Auf die Bekundungen der jetzigen Ehefrau W. brauchte das Berufungsgericht in diesem Zusammenhang nicht einzugehen. Diese Zeugin wurde lediglich darüber vernommen, ob ihr Ehemann in ihrer Firma beschäftigt sei und dort Bezüge (in welcher Höhe?) erhalte. Sie hat dazu bekundet, daß ihr Ehemann wegen Krankheit überhaupt nicht arbeiten könne. Diese sich auf die Krankheit zur Zeit der Vernehmung (November 1954) beziehenden Bekundungen waren für die in dem vorliegenden Zusammenhang interessierende Frage des Gesundheitszustandes des Ehemannes während des Zusammenlebens mit der Klägerin ohne Bedeutung.

Die Revision rügt im Zusammenhang mit der Frage des

Verschuldens des Beklagten noch, der Vorderrichter habe auch übersehen, daß der Beklagte die Scheidung zu beiderseits gleicher Schuld mit dem damals ertretenden Richter eingehend besprochen habe; diesen vom Beklagten als Zeugen benannten Richter hätte das Berufungsgericht vernehmen müssen. Diese Rüge ist jedoch ebenfalls verfehlt. Das Berufungsgericht hat sich mit dem Antrag des Beklagten auf Vernehmung des Scheidungsrichters in den Gründen seines Urteils (§.10) auseinandergesetzt und dazu ausgeführt: Die angebliche eingehende Besprechung der Sach- und Rechtslage mit dem Scheidungsrichter habe den Beklagten nicht von der Pflicht zur eigenständigen, auch abweichenden Beurteilung, erst recht nicht von der Beachtung der Anweisungen der Klägerin entbinden können; auf die Vernehmung des Richters komme es deshalb nicht an. Das ist richtig.

Soweit die Revision geltend machen will, daß der Beklagte ohne Verschulden davon habe ausgehen dürfen, daß dem Ehemann W. angesichts seines Gesundheitszustandes eine die Scheidung rechtfertigende schuldhaft schwere Eheverfehlung nicht zur Last gelegt werden könne, kann sie mithin nicht durchdringen.

Hiervon abgesehen wäre für den Beklagten selbst dann im Ergebnis nichts Entscheidendes gewonnen, wenn man annehmen wollte, er habe - ohne daß gegen ihn insoweit ein Schuldvorwurf erhoben werden könne - die Sach- und Rechtslage dahin beurteilen dürfen, daß die Voraussetzungen für eine Scheidung aus Alleinschuld des Ehemannes W. nicht gegeben seien. Denn auch in diesem Fall könnte allenfalls der Verzicht des Beklagten auf weitere Sachaufklärung und Schuldabwägung durch das Landgericht als entschuldigt gelten, aber keinesfalls der Rechtsmittelverzicht. Denn bei der in der Unterhaltsfrage unmißverständlichen Einstellung der Klägerin und ihren insoweit eindeutigen Weisungen durfte der Beklagte keinesfalls von sich aus den Verzicht auf die Einlegung eines Rechtsmittels gegen ein Urteil erklären, das für die Klägerin einen Unterhaltsanspruch gegen ihren Ehemann ausschloß,

und zwar selbst dann nicht, wenn dem Beklagten das Urteil als richtig hätte erscheinen müssen und es auch wirklich richtig gewesen wäre.

b) Bei der Prüfung der Frage des ursächlichen Zusammenhangs zwischen der Pflichtverletzung des Beklagten und dem von der Klägerin geltend gemachten Schaden, und damit bei der Prüfung, welchen Ausgang ihr Scheidungsstreit ohne die Pflichtverletzung des Beklagten genommen haben würde, hat das Berufungsgericht zutreffend darauf abgestellt, wie der Scheidungsstreit nach der Auffassung des jetzt zur Entscheidung über den Schadensersatzanspruch der Klägerin berufenen Gerichts hätte entschieden werden müssen (RGZ 142, 331, 333; BGH NJW 1956, 140).

Wenn die Revision meint, daß angesichts der Erkrankung des Ehemannes höchstens eine Scheidung zur Schuld beider Teile in Frage gekommen sei, so übersieht sie, daß das Berufungsgericht gerade zu dem Ergebnis gekommen ist, daß auf seiten der jetzigen Klägerin eine die Scheidung rechtfertigende Eheverfehlung überhaupt nicht vorlag, eine Scheidung auf die Klage des Ehemannes oder eine Mitschuldigerklärung der Klägerin sonach bei richtiger Prozeßführung nicht hätte erfolgen können. Gegen die Tatsachenfeststellungen, die diesem Ergebnis des Berufungsgerichts zugrunde liegen, hat die Revision verfahrensmäßige Rügen nicht erhoben. Die rechtliche Beurteilung, die der in diesem Zusammenhang festgestellte Sachverhalt durch das Berufungsgericht erfahren hat - keine, zumindest keine schwere Eheverfehlung -, läßt einen Rechtsfehler nicht erkennen. Die Scheidungsklage des Mannes hätte deshalb abgewiesen werden müssen, und eine Mitschuldigerklärung der Klägerin an der Scheidung hätte nicht ausgesprochen werden können. Die Ehe hätte vielmehr aus dem - alleinigen - Verschulden des Ehemannes W. geschieden werden müssen. In diesem Fall hätte die Klägerin Unterhaltsansprüche gemäß § 58 Abs.1 Eheges. gehabt.

Aber selbst wenn man davon ausgehen wollte, daß auch

auf seiten des Ehemannes W. [REDACTED] schwere Eheverfehlungen, die eine Scheidung auf die Widerklage der Klägerin hätten rechtfertigen können, nicht vorgelegen hätten, so wäre damit für den Beklagten nichts gewonnen, denn in diesem Falle würde - da der Ehemann gegen die Klägerin keine durchgreifenden Scheidungsgründe vorbringen konnte - die Ehe überhaupt nicht geschieden worden sein, so daß die Klägerin den ihr nach §§ 1360, 1361 BGB zustehenden Unterhaltsanspruch behalten haben würde. Durch die nach Maßgabe des Gleichberechtigungsgesetzes mit Wirkung ab 1. Juli 1958 erfolgte Abänderung dieser Bestimmungen sind zwar für die Folgezeit die gegenseitigen Unterhaltsansprüche der Eheleute neu geregelt worden, jedoch würde der Ehemann W. [REDACTED] bei bestehen gebliebener Ehe der Klägerin auch weiterhin entsprechend den neu gefaßten Bestimmungen der §§ 1360, 1360 a, 1361 BGB unterhaltspflichtig bleiben, so daß der Beklagte aus dieser Neuregelung nichts zu seinen Gunsten herleiten kann.

2.) Das Ruhegehalt des Ehemannes, das dieser seit dem 1. Oktober 1951 bezieht, betrug nach den Feststellungen des Berufungsgerichts zunächst monatlich netto 494,47 DM, ab 1. April 1952 monatlich netto 567,67 DM und ab 1. April 1953 monatlich netto 652,20 DM. Angesichts dessen sind die von der Klägerin verlangten und ihr von den Vorinstanzen zugewilligten Rentenbeträge von monatlich 150 DM, 190 DM und 215 DM angemessen und keinesfalls übersetzt, zumal der Ehemann W. [REDACTED] seiner jetzigen Ehefrau keinen Unterhalt zu leisten hat.

Unrichtig ist jedoch die Auffassung des Berufungsgerichts, der Beklagte könne der Klägerin deren Notbedarfsanspruch aus § 60 Eheges. nicht entgegenhalten. Zur Begründung seiner Auffassung hat das Berufungsgericht ausgeführt, der Notbedarfsanspruch setze ein entsprechendes Bedürfnis voraus, aber ein Bedürfnis der Klägerin sei gerade mit Rücksicht auf ihren Schadensersatzanspruch gegen den Beklagten zu verneinen. Diese Begründung verkennt den Begriff des "Schadens" und läßt die für die Schadensermittlung maßgeblichen Grundsätze außer acht.

Der Schaden im Sinne des Schadensersatzrechts wird gebildet durch den Unterschied zwischen der Güterlage des Geschädigten, wie sie sich gegenwärtig tatsächlich darstellt, und derjenigen, die ohne das schädigende Ereignis oder das schädigende Verhalten bestehen würde. Diese zwischen der tatsächlichen Vermögenslage des Geschädigten und seiner unter Wegdenken des schädigenden Ereignisses (Verhaltens) sich ergebenden - gedachten - Vermögenslage bestehende Differenz, aber auch nur sie macht den "Schaden" des Geschädigten aus und muß unter Gegenüberstellung der beiden Vermögenslagen, nämlich der tatsächlichen und der gedachten, ermittelt werden. Im vorliegenden Falle ist deshalb zu fragen, wie sich die Vermögenslage der Klägerin jetzt tatsächlich darstellt und wie sie sich ohne die Pflichtverletzung des Beklagten darstellen würde. Da die Klägerin aus beiderseitigem Verschulden der Ehegatten geschieden ist, steht ihr bei Vorliegen der im Gesetz vorgesehenen Voraussetzungen ein Notbedarfsanspruch aus § 60 Eheges. gegen ihren früheren Ehemann zu. Eine der Voraussetzungen für diesen Anspruch ist, daß der betreffende Ehegatte sich nicht selbst unterhalten kann, mithin bedürftig ist. Wenn das Berufungsgericht für den vorliegenden Fall die Bedürftigkeit der Klägerin mit dem Hinweis auf ihren Schadensersatzanspruch gegen den Beklagten verneint, so bedeutet das, daß es bei der Feststellung der gegenwärtigen Vermögenslage, wie sie auf Grund des pflichtwidrigen Verhaltens des Beklagten tatsächlich besteht, bereits den Anspruch auf Ersatz des Schadens, dessen Höhe durch die Gegenüberstellung der tatsächlichen Vermögenslage der Klägerin und ihrer sich für den Fall pflichtgemäßen Verhaltens des Beklagten ergebenden - fiktiven - Vermögenslage erst noch ermittelt werden soll, mit berücksichtigt. Das ist jedoch nicht angängig. Bei der im Rahmen der Schadensberechnung vorzunehmenden Ermittlung des gegenwärtigen tatsächlichen Vermögensstandes des Geschädigten muß der Anspruch auf Schadensersatz gegen den Schädiger völlig außer Betracht bleiben. Der Schaden der Klägerin besteht sonach hier darin, daß sie angesichts des tatsächlich ergangenen Schuldspruchs in dem Scheidungsurteil allenfalls einen

Notbedarfsanspruch aus § 60 Eheges. gegen ihren früheren Ehemann hat, während sie bei pflichtgemäßem Verhalten des Beklagten den weitergehenden Unterhaltsanspruch aus § 58 Eheges. haben würde. Die wertmäßige Differenz zwischen diesen beiden Ansprüchen, aber auch nicht mehr, hat daher der Beklagte der Klägerin als Schaden zu ersetzen. Wollte man der Auffassung des Berufungsgerichts folgen, dann würde der frühere Ehemann der Klägerin, der bei pflichtgemäßer Führung des Scheidungsprozesses durch den Beklagten der Klägerin "angemessenen Unterhalt" zu gewähren hätte, nicht nur den aus dem Scheidungsurteil wegen der Mitschuldigerklärung der Klägerin sich ergebenden Vorteil haben, nur dem Notbedarfsanspruch der Klägerin ausgesetzt zu sein, sondern er würde darüber hinaus den durch nichts gerechtfertigten weiteren Vorteil haben, auf Kosten des Beklagten auch von dieser - beschränkten - Verpflichtung gegenüber der Klägerin frei zu sein.

Das Berufungsgericht wird deshalb darüber zu befinden haben, ob und ggf. in welchem Umfang ein Notbedarfsanspruch der Klägerin gegenüber ihrem Ehemann - der bei Vorliegen aller in § 60 Eheges. aufgeführten Voraussetzungen und nicht erst mit der einen solchen Anspruch zuerkennenden richterlichen Entscheidung entsteht (LM Nr. 1 zu § 60 Eheges.) - zu bejahen ist und für die zurückliegende Zeit zu bejahen war, (wenn es nicht für den Fall, daß vor seiner Entscheidung die Klägerin gegen ihren früheren Ehemann den Notbedarfsanspruch gerichtlich geltend machen sollte, die Aussetzung der Verhandlung gemäß § 148 ZPO anordnet).

3.) Das Berufungsurteil kann sonach mit der ihm vom Berufungsgericht gegebenen Begründung nicht gehalten werden. Da es auch nicht mit anderer Begründung aufrecht erhalten werden kann, die Sache auch zu einer anderweiten Endentscheidung noch nicht reif ist, mußte das Berufungsurteil

aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden. Diesem war aus Zweckmäßigkeitsgründen auch die Entscheidung über die Kosten der Revision zu überlassen.

Dr. Pagendarm

Dr. Weber

Dr. Kreft

Dr. Arndt

Wolany